

LVB-Informationen

Teuerungsausgleich von 1.4 % für das Jahr 2019

Der Landrat ist am 12. Dezember 2018 dem Antrag des Regierungsrats auf einen Teuerungsausgleich von insgesamt 1.4 % für das Jahr 2019 gefolgt. Damit soll einerseits die für 2018 erwartete Teuerung von 0.9 % ausgeglichen und andererseits der in den vergangenen Jahren aufgelaufene Teuerungsrückstand um 0.5 % reduziert werden.

Wer den Beitrag der Personalverbände zu diesem Entscheid kleinreden möchte, dürfte wahrscheinlich darauf hinweisen, dass Politikerinnen und Politiker kurz vor den Wahlen gerne Geschenke verteilen. Den Entscheid des Landrats, der einstimmig und ohne Enthaltungen (!) gefällt wurde, vorrangig damit erklären zu wollen, greift indes zu kurz. Wir glauben mit Recht für uns in Anspruch nehmen zu dürfen, dass gerade auch die Hartnäckigkeit und Entschlossenheit der Personalverbände – oft unter Federführung des LVB – zu diesem erfreulichen Schritt beigetragen haben.

Am 8. November 2017 war es zu einer grossen Protestkundgebung des Staatspersonals in der Muttenzer «Mittenza» gekommen. LVB-Präsident Roger von Wartburg leitete durch die Veranstaltung und zeigte dem vollzählig anwesenden Regierungsrat mit deutlichen Worten auf, dass alle Schmerzgrenzen überschritten wurden und es nun dringend konkrete Massnahmen zugunsten der Staatsangestellten brauche.

Ziehen wir eine kurze Zwischenbilanz zu den 4 Hauptthemen, welche die Personalverbände am 8. November 2017 forciert hatten:

1. lohnrelevantes MAG:

Der Arbeitgeberseite konnten in intensiven Verhandlungen einige wichtige Konzessionen abgerungen werden. Die Ausgestaltung des neuen MAG für das unterrichtende Personal ist indes noch immer nicht weit fortgeschritten.

2. Teuerung:

Der Antrag des Regierungsrats sowie der Entscheid des Landrats zeigen, dass der Forderung der Personalverbände nach einer klaren Strategie zum vollständigen Ausgleich des aufgelaufenen Teuerungsrückstandes nachgekommen werden soll. Dies ist ein wichtiger, aber leider bislang einsamer Schritt in die richtige Richtung. Obwohl eine Mehrheit des Landrat am 12. Dezember 2018 bekräftigt hat, dass das Thema Teuerungsrückstand mit diesem Entscheid abgehakt sei, wird sich der LVB daher weiter vehement dafür einsetzen, dass die noch bestehenden Rückstände aus früheren Jahren ebenfalls eliminiert werden.

3. Renten:

Noch vor einem Jahr hatten für gewisse Jahrgänge kumulierte Rentenkürzungen von bis zu 30 % gedroht. Immerhin konnte durch den Einsatz der Arbeitnehmervertreter dieser *worst case* abgewendet und auf maximal 22 % begrenzt werden. Darüber hinausgehende Abfederungen wurden am 31. Mai 2018 vom Landrat mit 44:43 Stimmen knappstmöglich abgelehnt, was die erstmalige Durchführung einer Urabstimmung unter den LVB-Mitgliedern über einen Streik nach sich zog. Die Entschlossenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder auch zu drastischen Schritten hat in der kantonalen Politik Eindruck gemacht und Spuren hinterlassen. Für zukünftige Auseinandersetzungen rund um die Renten, welche angesichts der weiterhin ungemütlichen Lage auf den Anlagemarkten zu befürchten sind, hat sich unsere Position dadurch zweifellos verbessert.

4. Wertschätzung:

Eine Projektstruktur mit Vertretungen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite – wenn auch ohne Einsatz des LVB – besteht. Sobald konkrete Ergebnisse vermeldet werden können, werden wir dies umgehend tun.



- ◀ Am 12. Dezember 2018 votierte der Landrat einstimmig und ohne Enthaltungen zugunsten eines Teuerungsausgleichs von 1.4% für das Jahr 2019.
- ▼ Die Tiefst- und Negativzinsen erschweren das rentable Anlegen von Kapital massiv. Geht es so weiter, drohen bald schon Sanierungsmassnahmen.

Nur 0.5% Verzinsung der Pensionskassenguthaben per Ende 2018

Deutlich weniger erfreulich als die Gewährung von 1.4 % Teuerungsausgleich durch den Landrat war der Zinsentscheid der Vorsorgekommission des Vorsorgewerks Kanton der BLPK: Mit nur gerade 0.5 % wurden die Guthaben der aktiven (= noch berufstätigen) Versicherten Ende 2018 verzinst.

Diesmal würde es aber zu kurz greifen, den von der paritätisch zusammengesetzten Vorsorgekommission getroffenen Entscheid nur mit der Knausrigkeit des Kantons erklären zu wollen. Es war letztes Jahr schlicht nicht möglich, das Geld gewinnbringend anzulegen. Ob Aktien, Obligationen, Rohstoffe oder gar Bargeld: Alle Anlagekategorien versagten für einmal gleichzeitig.

Hinzu kommt, dass die erneute Senkung des technischen Zinssatzes von 3.0 % auf 1.75 % den Kapitalbedarf für die pensionierten Mitglieder des kantonalen Vorsorgewerks um rund 300 Mio. CHF erhöht hat, was das Vorsorgewerk in eine Unterdeckung von rund 200 Mio. CHF manövrierte. Tatsächlich rettet uns aktuell nur noch die vom Kanton gesprochene Arbeitgeberbeitragsreserve davor, bereits Sanierungsmassnahmen beschliessen zu müssen. Diese Arbeitgeberbeitragsreserve ist nun aber zu grossen Teilen aufgebraucht, und eine höhere Verzinsung der Guthaben der aktiven Versicherten hätte uns weiter in Richtung Sanierungsmassnahmen getrieben.

Eine Sanierung möchten wir aber auf jeden Fall vermeiden, denn damit einhergehen würden nicht nur massive Kosten für Arbeitgeber und Arbeitnehmer (letztere würden uns Staatsangestellten direkt vom Lohn abgezogen), sondern sie könnten den Landrat auch dazu bewegen, die Leistungen des Vorsorgewerks weiter zu reduzieren. Daher haben letztlich auch die Arbeitnehmervertreter in der Vorsorgekommission dem Kompromiss von 0.5 % Verzinsung (der immer noch über den Vorstellungen der Arbeitgeberseite lag) zugestimmt.

Da die aktuelle Senkung des technischen Zinssatzes erst 2023 abgeschlossen sein wird, besteht zwar Anlass zur Hoffnung, dass nach zwei kurz aufeinanderfolgenden Senkungen des technischen Zinssatzes (per 1.1.2015 respektive 1.1.2018) nicht gleich die nächste folgt. Solange sich das aktuelle finanzielle Umfeld mit seinen Niedrigst- bis Negativzinsen jedoch nicht ändert, wird uns hinsichtlich der Verzinsung der Altersguthaben leider noch manch schwieriges Jahr bevorstehen.

LVB nominiert Michael Weiss und Isabella Oser für den Verwaltungsrat der BLPK

Vollkommen unverständlich ist für den LVB der Entscheid des BLPK-Verwaltungsrats, für Vorsorgewerke mit einem Deckungsgrad von weniger als 109 % künftig die Verzinsung der Guthaben der aktiven Versicherten selbst in guten Jahren bei maximal 2 % zu plafonieren. Damit ist das von der Regierung stets deklarierte Ziel einer durchschnittlichen Verzinsung unserer Altersguthaben von 1.5 % kaum noch realistisch. Und auch in hervorragenden Jahren (wie zuletzt 2017 mit rund 8 % Rendite) werden die aktiven Versicherten in Zukunft nur noch in höchst bescheidenem Masse daran partizipieren können.

Dass dieser Entscheid auch mindestens von Teilen der Arbeitnehmervertretungen im Verwaltungsrat der BLPK gestützt wurde, ist für den LVB nicht nachvollziehbar. Noch weniger verstehen können wir, weshalb die Personalverbände über diesen Schritt nicht im Voraus orientiert wurden, zumal diese Information insbesondere vor der am 31. Mai 2018 hauchdünn verlorenen Landratsabstimmung über Abfederungsmassnahmen (eine einzige Stimme Unterschied!) das Zünglein an der Waage hätte spielen können.

Ein Gespräch zwischen der Arbeitsgemeinschaft Basellandschaftlicher Personalverbände (ABP) mit einer Delegation des Verwaltungsrats hat in dieser Frage zu keiner Konsensfindung geführt. Nicht zuletzt deshalb erhebt der LVB als mit Abstand grösster Personalverband des Kantons für die kommende Amtsperiode 2019-2023 Anspruch auf zwei Sitze im BLPK-Verwaltungsrat für sich und hat dafür die beiden Geschäftsleitungsmitglieder Michael Weiss und Isabella Oser nominiert. Die Wahl wird am 29. Mai 2019 stattfinden.

Die BLPK-Delegierten des LVB für die Amtsperiode 2019-23

Unserem winterlichen Aufruf nach neuen BLPK-Delegierten aus den Reihen des LVB sind erfreulicherweise deutlich mehr Mitglieder gefolgt, als für den Moment Delegiertensitze zu vergeben waren. Allerdings ist es gut möglich, dass während der kommenden Amtsperiode Rücktritte zu verzeichnen sind respektive dass die Verteilung der Delegiertensitze unter den Personalverbänden neu festgelegt wird. Sollte dies der Fall sein, würden wir uns zuerst an jene Mitglieder wenden, welche sich bereits jetzt zur Verfügung gestellt haben, jedoch nicht zum Handkuss gekommen sind.

Die Namen der BLPK-Delegierten des LVB für die kommenden vier Jahre entnehmen Sie bitte der folgenden Liste. Eine erste wichtige Aufgabe der frisch zusammengesetzten Delegiertenversammlung wird darin bestehen, am 29. Mai 2019 den neuen BLPK-Verwaltungsrat zu wählen.

Affolter Hans Peter
Dammer Uli
Göppert Henjo
Haller Philippe
Hoffner Johannes
Linz Tanja

Marbacher Adrian
Mohler Hansruedi
Stahl Regula
Stammbach Urs
Studer André
von Wartburg Roger

LVB-Bildungsinitiativen kommen am 19. Mai 2019 zur Abstimmung!



Am 19. Mai 2019 wird die Baselbieter Stimmbevölkerung über die zwei Bildungsinitiativen des LVB namens «Stopp dem Abbau an den öffentlichen Schulen» sowie «Bildungsressourcen gerecht verteilen und für das Wesentliche einsetzen» abstimmen. Dies hat der Regierungsrat am 5. Februar 2019 bestimmt. Die zwei Volksbegehren waren am 4. Mai 2017 mit rund 2600 respektive 2700 Unterschriften eingereicht worden.

Regierung und Landrat lehnen die beiden Initiativen ab. Umso wichtiger wird es sein, dass sich unsere Mitglieder im Abstimmungskampf engagieren. Die Geschäftsleitung ist aktuell damit beschäftigt, die Kampagne auf die Beine zu stellen. Wir werden Sie selbstverständlich kontinuierlich auf dem Laufenden halten und hoffen auf Ihre tatkräftige Unterstützung!

Sieg vor Kantonsgericht: Angleichung der Primarschul-Löhne auch in der Heilpädagogik

Das Kantonsgericht hat am 9. Januar 2019 die Lohnklage einer vom LVB unterstützten Heilpädagogin, welche aufgrund ihres Wechsels von der Primarschule an den Kindergarten im Jahr 2015 um eine Lohnklasse zurückgestuft worden war, in wesentlichen Punkten mit 5:0 Stimmen gutgeheissen.

Im Gegensatz zu den Vorinstanzen liess das Kantonsgericht die Argumentation der BKSD nicht gelten, wonach für die Heilpädagogik noch keine aktuelle Modellumschreibung existiere und deshalb weiterhin die alte Modellumschreibung in Kraft bleibe. Jene basierte auf einer um ein Jahr kürzeren Ausbildung für Vorschulheilpädagoginnen und -pädagogen, welche aber seit vielen Jahren gar nicht mehr angeboten wird. Tatsächlich röhrt der Unterschied in der Ausbildungsdauer zwischen der Vorschulheilpädagogik und der schulischen Heilpädagogik nur von der Grundausbildung her: Das klassische Primarlehrerseminar hatte drei, das Kindergartenseminar hingegen nur zwei Jahre gedauert.

Das Kantonsgericht folgte der vom LVB vorgebrachten Argumentation, dass eine willkürliche Ungleichbehandlung zwischen Kindergartenlehrpersonen und Primarschullehrpersonen auf der einen Seite sowie Lehrpersonen der Vorschulheilpädagogik und der schulischen Heilpädagogik auf der anderen Seite bestehe, die auch rückwirkend zu beheben sei. Das Gericht liess zwar – für den LVB überraschend – offen, wie die beschwerdeführende Heilpädagogin nun tatsächlich einzureihen sei. Da sie aber über eine dreijährige Primarlehrerseminar-Ausbildung plus einen Master in schulischer Heilpädagogik verfügt, ist *de facto* nichts anderes als eine Einreichung in Lohnklasse 11 angezeigt, die dann auch rückwirkend ab 2016 (dem Zeitpunkt der erstmaligen Einreichung der Beschwerde) vorzunehmen wäre.

Aus Sicht des LVB wäre aber zu prüfen, ob aufgrund §18 Absatz 1 des Personaldekrets nicht sogar eine noch weitreichende Rückwirkung zwingend wäre, heisst es doch dort:

¹ Wird ein offensichtlicher Fehler bei der Einreichung in eine Lohnklasse oder bei der Zuweisung einer Anlauf- oder Erfahrungsstufe festgestellt, ist wie folgt zu verfahren:

- a. Liegt ein Einreichungsfehler vor, der sich zugunsten der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters auswirkt, ist sie oder er nach Ablauf der Kündigungsfrist in die richtige Lohnklasse und/oder Anlauf- bzw. Erfahrungsstufe einzuweisen. Bei auf Amtsperiode gewählten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern muss das Ende der laufenden Amtsperiode nicht abgewartet werden.*
- b. Wirkt sich der Einreichungsfehler zu Ungunsten der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters aus, ist die Korrektur sofort vorzunehmen und die Lohndifferenz seit Beginn des Arbeitsverhältnisses, jedoch längstens für 5 Jahre nachzuzahlen.*

Wie weit dieser Fall Präzedenzcharakter für andere Vorschulheilpädagoginnen und -pädagogen hat, ist daher schwer einzuschätzen, wir müssen zunächst die schriftliche Urteilsbegründung abwarten. Erfreulich ist auf jeden Fall, dass der LVB diese Beschwerde vor dem Kantonsgericht ohne Bezug eines Anwalts formulieren und auch gewinnen konnte.

Weniger erfreulich ist, dass der Rechtsdienst des Regierungsrats, der in arbeitsrechtlichen Fragen die erste Beschwerdeinstanz darstellt, unserer Wahrnehmung nach zu wenig unabhängig entscheidet, sondern so, wie es die betroffenen Direktionen wünschen. Die Teilungsgültigkeitserklärung einer unserer zwei Volksinitiativen war auch so ein Fall gewesen, und auch dort hatte sie das Kantonsgericht mit 5:0 Stimmen rückgängig gemacht. Der Gang vor das Kantonsgericht wird daher immer öfter auch in Fällen nötig, die rechtlich eigentlich klar wären. Die Causa der ungenügend ausbezahnten Entschädigungen für den Unterricht in Mehrjahrgangsklassen könnte sich in die gleiche Richtung entwickeln.